

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2026
Nr. 22

16. September 2026

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**
... aller erste Wahl



Jahrgang 2026

Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Sitzung des Finanzausschusses.....	113
Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses.....	115
Sitzung des Betriebsausschusses	117
Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anlässlich des Herbst- und Bauernmarkts am 20.09.2026	118
Wahlbekanntmachung der Stadt Hann. Münden anlässlich der Stichwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Göttingen am 27. September 2026	122
Wahlbekanntmachung über die Durchführung der Stichwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Göttingen am 27. September 2026	123

Hann. Münden

16.09.2026



Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin:	Montag, 21.09.2026, 15:00 Uhr
Raum, Ort:	Großer Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Böttcherstraße, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP Betreff

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 15.06.2026 -Öffentlicher Teil-
4. Budgetbericht für den Teilhaushalt 1 für die Zeit vom 01.01.2026 - 30.06.2026
5. Budgetbericht des Teilhaushaltes 2 - "Finanzverwaltung" und des Teilhaushaltes 7 - "Allgemeine Deckungsmittel" für die Zeit vom 01.01. bis 30.06.2026
6. Budgetbericht des Bereiches 3, Recht, Gesellschaft, Sicherheit und Ordnung, Teilhaushalt 3 für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2025
7. Budgetbericht des Bereiches 3, Recht, Gesellschaft, Sicherheit und Ordnung, Teilhaushalt 3 für den Zeitraum vom 01.01. - 30.06.2026
8. Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Hann. Münden (Katzenschutzverordnung)
9. Gründung der Batteriespeicher Hann. Münden GmbH
10. Beteiligung der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH an der "Ladepark XX GmbH" (Arbeitstitel)
11. Beteiligung der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH an der "Energiepark Uslar GmbH Co. KG" und der "Energiepark Uslar Verwaltungs GmbH"
12. Neufassung der "Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hann. Münden"
13. Haushalt 2025/2026 der Stadt Hann. Münden - 1. Nachtrag



14. Einwohnerfragestunde
15. Mitteilungen und Anfragen

Hann. Münden, 11.09.2026

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister

Weitere Informationen zur Sitzung finden Sie unter:
<https://allris.hann.muenden.de/public/TO010?SILFDNR=1000146>



Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 23.09.2026, 15:00 Uhr
Raum, Ort:	Sitzungszimmer im hinteren Betriebsgebäude der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH, Werraweg 24, 34346 Hann. Münden

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

TOP Betreff

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 08.06.2026 -Öffentlicher Teil-
4. Vorstellung des Planungsentwurfs "Unterer Schloßplatz" durch das Planungsbüro WGK GmbH
5. Budgetbericht des Bereiches 5 für den Zeitraum 01.01. - 30.06.2026
6. Bebauungsplan Nr. 088 "Über dem Sanderwege" - Aufstellungsbeschluss
7. Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17A "Kleeberg"
8. Bebauungsplan Nr. 090 "Erweiterung Gewerbepark Fuldablick" - Aufstellungsbeschluss
9. Entwurfsbeschluss Bebauungsplan Nr. 079 "Im kleinen Felde"
10. Bebauungsplan Nr. 049-2 "Nahversorgungszentrum Königshof" - Beschluss über Anregungen - Satzungsbeschluss
11. 2. Nachtrag zur Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hann. Münden
12. Einwohnerfragestunde



13. Mitteilungen und Anfragen

Hann. Münden, 14.09.2026

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister

Weitere Informationen zur Sitzung finden Sie unter:
<https://allris.hann.muenden.de/public/TO010?SILFDNR=1000122>



Sitzung des Betriebsausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 24.09.2026, 16:00 Uhr
Raum, Ort:	Sitzungszimmer im hinteren Betriebsgebäude der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH, Werraweg 24, 34346 Hann. Münden

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | <u>TOP</u> | <u>Betreff</u> |
|------------|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| 2. | Feststellung der Tagesordnung |
| 3. | Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 15.06.2026 -Öffentlicher Teil- |
| 4. | Bericht der Stadtentwässerung Hann. Münden über den Geschäftsverlauf vom 01.01. - 30.06.2026 |
| 5. | Haushalt 2026 der Stadtentwässerung Hann. Münden - 1. Nachtrag |
| 6. | Haushalt 2027 der Stadtentwässerung Hann. Münden |
| 7. | Halbjahresbericht Städtische Beteiligungen |
| 8. | Einwohnerfragestunde |
| 9. | Mitteilungen und Anfragen |

Hann. Münden, 16.09.2026

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister

Weitere Informationen zur Sitzung finden Sie unter:

<https://allris.hann.muenden.de/public/TO010?SILFDNR=1000109>



Allgemeinverfügung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anlässlich des Herbst- und Bauernmarkts am 20.09.2026

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG¹) in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz²) und auf Antrag des Vereins Mündener Gilde e. V., c/o Hann. Münden Marketing GmbH, Lotzestraße 2, 34346 Hann. Münden, vom 24.08.2026 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden am 20.09.2026 wie folgt zugelassen:

Die Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 NLöffVZG anlässlich des Herbst- und Bauernmarkts am 20.09.2026 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Innenstadt für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Die Innenstadt wird begrenzt durch die Straßen August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (zwischen Einmündung Dielengraben und Fußweg durch den Park Wallanlagen), Fußweg durch den Park Wallanlagen, Fußweg durch den Park Wall (bis zur Einmündung auf den Parkplatz Wall), Wallstraße, Fuldabrückenstraße (Anlage 1).

Begründung:

Die Mündener Gilde e. V. als Interessenvertretung von mehr als 100 Mitgliedsbetrieben beantragt für die Innenstadt eine Ausnahmeregelung nach dem NLöffVZG, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Veranstaltung „Herbst- und Bauernmarkt“ Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der am 20.09.2026 stattfindende Herbst- und Bauernmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und örtlich begrenzt durch die Straßen August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (zwischen Einmündung Dielengraben und Fußweg durch den Park Wallanlagen), Fußweg durch den Park Wallanlagen, Fußweg durch den Park Wall (bis zur Einmündung auf den Parkplatz Wall), Wallstraße, Fuldabrückenstraße eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Der seit über 20 Jahren stattfindende Herbst- und Bauernmarkt ist eine fest verankerte Tradition am dritten Septemberwochenende in Hann. Münden und stellt ein vielfältiges Erlebnis für die ganze Familie dar. Durch die städtische Tochtergesellschaft Hann. Münden Marketing GmbH organisiert, werden bis zu 25.000 Besucherinnen und Besucher aus nah und fern erwartet. Etwa 90 bis 110 Standbetreiber und Aussteller werden in der Altstadt vertreten sein und die Gäste von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Empfang nehmen.

Mit einem bunten Angebot von Direktvermarktern aus regionalen Höfen und Kunsthandwerkern der unterschiedlichsten Schwerpunkte, bietet der Markt viele Facetten, um unterschiedlichste Interessen zu bedienen. Selbstgeflochtene Körbe und Kränze, Blumen, Felle, Schmuck, Seifen, Naturkosmetik und Deko sind nur einige der angebotenen Produkte.

¹ Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, 374) in der zurzeit gültigen Fassung.



Darüber hinaus bieten verschiedene Stände die Möglichkeit, sich über die Arbeit lokaler Naturschutzverbände, der Jägerschaft oder dem Landvolk zu informieren; Live-Vorführungen an einzelnen Ständen veranschaulichen zudem die Faszination des Handwerks. Musikalische Aufführungen des Bläsercorps der Jägerschaft Mündens begleiten die Veranstaltung.

Natürlich soll auch das leibliche Wohl nicht zu kurz kommen. Neben allerlei Ständen, die Leckereien und lokale Spezialitäten anbieten, wartet eine bunte Mischung aus gastronomischen Ständen auf die Besucherinnen und Besucher. Die Einbindung lokaler Vereine, wie dem türkische Moscheeverein, runden das vielfältige Angebot ab.

Die Stadt Hann. Münden betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebsamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar sein. Der Herbst- und Bauernmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar.

Der Herbst- und Bauernmarkt selbst übt eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung hätte. Der Besucherstrom, der durch das Fest angezogen wird, kommt nicht bloß aufgrund des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt das Fest als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltszweck vor Ort dar.

In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Ladenöffnung im Rahmen des Herbst- und Bauernmarkts, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation. Zudem macht die Stadt Hann. Münden mit der Ladenöffnung am Herbst- und Bauernmarkt nur von einer örtlich begrenzten Ausnahmege-nehmigung für die Sonntagsöffnung statt der vier möglichen Sonntagsöffnungen gem. NLöffVZG Gebrauch. Weitere Sonntagsöffnungen sind nicht geplant.

Die Stadt Hann. Münden weist besonders auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLöffVZG hin. Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 20.09.2026 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit; der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmege-nehmigung trägt der Mündener Gilde e. V. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.



Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO³). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse muss im Allgemeinen über jenes hinausgehen, welches den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid an sich rechtfertigt. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle einer Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde.

Im Interesse der Gewerbetreibenden und der Kunden an der Öffnung der Verkaufsstellen ist es nicht vertretbar, dass aufgrund der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen diese Verfügung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gewartet werden kann. Das mit der ladenöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Die Gründe, die dafür sprechen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 20.09.2026 zwischen 12:00 Uhr und 17:00 Uhr und räumlich beschränkt auf die Innenstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch die sofortige Vollziehung dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung des Marktes höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 20.09.2026 beschränkte fünfstündige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Ladenöffnung im Rahmen des Herbst- und Bauernmarkts rechtfertigt daher auch in diesem Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsachklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie klagen. Wenn Sie klagen wollen, müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen die Klage

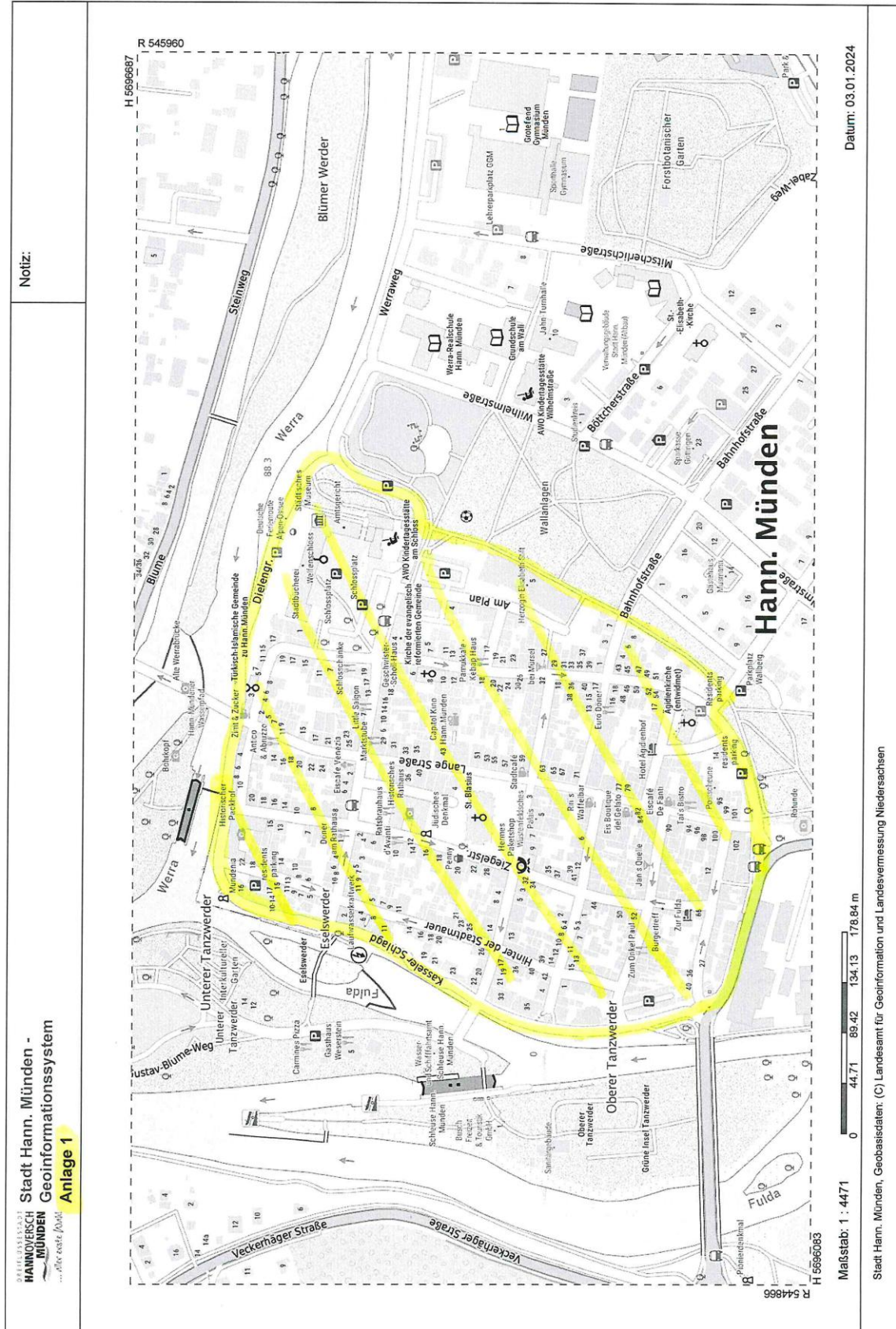
- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids
- beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erheben.

Hann. Münden, 10.09.2026

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister

Anlage 1:

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung.





Wahlbekanntmachung der Stadt Hann. Münden anlässlich der Stichwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Göttingen am 27. September 2026

Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), gebe ich bekannt, dass im Wahlbereich der Stadt Hann. Münden für den Bereich der Kernstadt sowie für die Ortschaften Gimte, Hedemünden und Hemeln insgesamt fünf Briefwahlvorstände zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildet wurden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, den 27.09.2026 um 16:00 Uhr, im Geschwister-Scholl-Haus, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 4, Hann. Münden wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand I	Cafeteria	Kernstadt
Briefwahlvorstand II	Foyer	Kernstadt
Briefwahlvorstand III	Saal I	Kernstadt, Hemeln
Briefwahlvorstand IV	Saal II	Kernstadt, Gimte
Briefwahlvorstand V	Billiardraum, 1. OG	Kernstadt, Hedemünden

Die Briefwahlvorstände beginnen um 16:00 Uhr in den angegebenen Räumen mit vorbereitenden Maßnahmen. Die Feststellung der Wahlergebnisse beginnen um 18:00 Uhr.

Gemäß § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) hat jedermann Zutritt zum Wahlraum. Dieses gilt ab dem Zusammentritt des Briefwahlvorstandes und bis zur abschließenden Feststellung der Ergebnisse. Dadurch darf die ordnungsgemäße Ermittlung und die Feststellung der Briefwahlergebnisse nicht gestört werden.

Hann. Münden, den 16.09.2026

gez. Axel Grünewald

Gemeindewahlleiter



Wahlbekanntmachung über die Durchführung der Stichwahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Göttingen am 27. September 2026

1. Am Sonntag, 27.09.2026 findet in der Stadt Hann. Münden die
**Stichwahl zur Wahl der Landrätin oder des Landrates
des Landkreises Göttingen (Landratswahl)**
statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Hann. Münden ist in einen Wahlbereich mit 25 allgemeinen Wahlbezirken und 10 Briefwahlbezirken eingeteilt.
3. Den Wahlberechtigten wurde bis zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt, auf denen der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben sind, in dem sie wählen können. Auf den Wahlbenachrichtigungen ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal rollstuhl-gerecht zugänglich ist. Eine Liste der Wahllokale mit rollstuhlgerechtem Zugang kann im Internet unter <https://www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Wahlen/Wahllokale/> einge-sehen oder bei der Stadt Hann. Münden, Fachdienst Zentrale Dienste, angefordert werden. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine erneute Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen. Nach § 19 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahl-scheinantrag für die Hauptwahl gestellt worden ist.
4. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
5. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfs-person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.



6. Wahlberechtigte haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis — Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis — oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel.
8. Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge. Für die Direktwahl hat jede wählende Person eine Stimme.
9. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll. Sie vergibt jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig.
10. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu legen.
11. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
12. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes abgeben.
13. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Stadt Hann. Münden bis zum 25.09.2026, 13:00 Uhr, im Briefwahlbüro im Verwaltungsgebäude, Böttcherstraße 3. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter <https://www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Wahlen/Kommunal-wahlen/> ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung. Telefonische Anträge oder Anträge über Kurznachrichtendienste sind nicht zulässig. Die Antragsteller haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
14. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person



- zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Stadt Hann. Münden so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr vorliegt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.
15. Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).
16. Die Briefwahlvorstände treten um 16:00 Uhr im jeweiligen Raum zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.
17. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hann. Münden, 16.09.2026

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister